

## Wichtige Werte



# GUT INFORMIERT INS JAHR 2025

## KONTAKT

OÖ LANDARBEITERKAMMER  
Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz  
0732 65 63 81 | office@lak-ooe.at

### ABTEILUNGEN

Direktion DW 11 | Recht DW 22  
Finanzen DW 20  
Förderungen DW 24  
Öffentlichkeitsarbeit DW 26

### BEREICHSBETREUUNG

Mag.<sup>a</sup> Sandra Schrank  
0664 596 36 37

Ing. Johannes Grafeneder  
0664 258 32 50

### OÖ LAK BILDUNGSVEREIN

0732 656 381 15  
bildungsverein@lak-ooe.at

[WWW.LAK-OOE.AT](http://WWW.LAK-OOE.AT)

## TEUERUNGS- ENTLASTUNGSPAKETE

ABSCHAFFUNG DER KALTEN  
PROGRESSION UND VALORISIERUNG  
DER SOZIALLEISTUNGEN

Ab 2025 werden die Sozial- und Familienleistungen ein weiteres Mal erhöht. Sie steigen um 4,6 %; dies entspricht der durchschnittlichen Inflation der Monate August 2023 bis Juli 2024. Die Inflationsanpassung betrifft:

- die Grenzbeträge, die für die Anwendung der Steuersätze für Einkommensteile bis 1 Mio. maßgebend sind,
- den AlleinverdienerInnen- und Allein-erzieherInnen Absetzbetrag sowie den Unterhaltsabsetzbetrag,
- den Verkehrsabsetzbetrag, den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag und den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag,
- den Pensionistenabsetzbetrag,
- sowie die SV-Rückerstattung.

Mit der Valorisierung der Sozialleistungen werden Leistungen, wie die Familienbeihilfe, -zeitbonus, Mehrkindzuschlag, Kinderabsetzbetrag, Studienbeihilfe, Kranken-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld zukünftig an die Inflationshöhe angepasst.

## FAMILIENBEIHLIFE

Die Höhe der Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter und der Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Ab 2025 beträgt diese pro Monat gerundet auf 1 Kommastelle:

Ab Geburt .....	138,40 €
Alter 3 – 9 Jahre .....	148,00 €
Alter 10 – 18 Jahre .....	171,80 €
Alter ab 19 Jahre .....	200,40 €
Erhöhung für ein erheblich behindertes Kind .....	189,20 €

Der mtl. Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffel für jedes Kind, wenn sie:

für 2 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um .....	8,60 €
für 3 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um .....	21,10 €
für 4 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um .....	32,10 €
für 5 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um .....	38,90 €
für 6 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um .....	43,40 €
für 7 und mehr Kinder gewährt wird, für jedes Kind um .....	63,10 €

Neben der Familienbeihilfe steht ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 70,90 € je Kind zu.

## SCHULSTARTGELD

Das Schulstartgeld steht in Österreich jedem Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren zu und wird im August ausbezahlt. Die Höhe beträgt für das Jahr 2025 121,40 € pro Kind.

## MEHRKINDZUSCHLAG

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehr Kinder erhalten. Er beträgt monatlich 24,40 € für das dritte und jedes weitere Kind.

**Achtung:** Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausgezahlt bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

### Voraussetzungen:

- Es muss für mind. drei Kinder ein Familienbeihilfenbezug bestehen.
- Es besteht eine Obergrenze für das zu versteuernde Familieneinkommen. Bezug wird hierbei auf das Jahr genommen, welches vor dem Jahr liegt, in dem der Antrag gestellt wird. Die Grenze liegt hier bei 55.000,00 €.

Beim Mehrkindzuschlag können die Kinder aus einem Haushalt, wenn teilw. vom Vater und teilw. von der Mutter Familienbeihilfe bezogen wird, zusammen gerechnet werden mit der Folge, dass sich die Eltern einigen müssen, wer den Mehrkindzuschlag erhalten soll.

## BEWERTUNG DER SACHBEZÜGE FÜR ZWECHE DES STEUERABZUGS UND DER SOZIALVERSICHERUNG

### WERT DER VOLLEN FREIEN STATION

Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Verpflegung .....	196,20 € mtl.
---	---------------

Bei teilweiser Gewährung der freien Station ist die Zehntelregelung anzuwenden. Wird die volle freie Station auch Familienangehörigen gewährt, erhöht sich diese:

- bei EhegattInnen/LebensgefährtInnen um 80 %
- für jedes Kind bis zum 6. LJ um 30 %
- für jedes nicht volljährige Kind über 6 Jahren um 40 %
- für jedes volljährige Kind um 80 %.

## DEPUTATE IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Der Wert der Wohnungen, die ArbeiterInnen in der Land- und Forstwirtschaft kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden: ..... 190,80 € jährlich.

Für ständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angestellte gelten für das Grunddeputat (freie Wohnung, Beheizung, Beleuchtung) folgende monatliche Sachbezüge:

Kategorie nach KV	Familien-erhalter	Allein-stehend
I	60,31 €	30,52 €
II und III	71,94 €	38,51 €
IV und V	81,39 €	42,87 €
VI	95,92 €	50,87 €

Werden nur einzelne Teile des Grunddeputats gewährt, dann sind anzusetzen:

- Wohnung mit 40 %
- Heizung mit 50 %
- Beleuchtung mit 10 %

## SACHBEZUG/WOHNRAUMBEWERTUNG

Stellt der/die DienstgeberIn kostenlos oder verbilligt eine Wohnung zur Verfügung, so ist ein Sachbezug anzusetzen. Stellt die arbeitsplatznahe Unterkunft nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen dar, ist bis zu einer Größe von 35m<sup>2</sup> kein Sachbezug anzusetzen. Bei von mehreren Arbeitnehmer/innen gemeinsam genutzten Dienstwohnungen sollen die Gemeinschaftsräume hinkünftig nicht mehr jedem/jeder Arbeitnehmer/in voll, sondern nur noch anteilig in Ansatz gebracht werden.

Folgende Richtwerte sind pro Quadratmeter des Wohnflächenmaßes anzusetzen:

Bundesland	Richtwert
Burgenland .....	6,09 €
Kärnten .....	7,81 €
NÖ .....	6,85 €
OÖ .....	7,23 €
Salzburg .....	9,22 €
Steiermark .....	9,21 €
Tirol .....	8,14 €
Vorarlberg .....	10,25 €
Wien .....	6,67 €

## PRIVATNUTZUNG DES ARBEITGEBEREIGENEN KFZ

Für die Nutzung des arbeitgebereigenen Kfz für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (einschl. USt. und NoVA), max. jedoch monatl. 960,00 € anzusetzen.

Für Kfz mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von nicht mehr als 126 Gramm/KM (2024 Grenzwert 129 Gramm/KM) ist ein Sachbezug von 1,5 %, maximal 720,00 € monatlich, anzusetzen.

Dabei gilt:

- für die Ermittlung des Sachbezugs ist die CO<sub>2</sub>-Emissionswert-Grenze im KJ der erstmal. Zulassung maßgeblich
- sofern für ein Kfz kein CO<sub>2</sub>-Emissionswert vorliegt, ist ein Sachbezug von 2 % anzuwenden
- für Kfz mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 Gramm/KM (Elektroautos) ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.

Beträgt die Fahrtstrecke für Privatfahrten nachweislich monatl. nicht mehr als 500 km (im Jahr 6.000 km), ist ein Sachbezug im Ausmaß des halben Sachbezugswerts anzusetzen.

Die Führung eines Fahrtenbuchs ist in diesem Fall unbedingt erforderlich.

Bei Gebrauchtkfz sind für die Sachbezugsbewertung der Listenpreis und die CO<sub>2</sub>-Emissionswertgrenze zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges maßgebend. Sonderausstattungen bleiben dabei unberücksichtigt. Anstelle dieses Betrags können die nachgewiesenen tatsächlichen Anschaffungskosten (einschl. allfälliger Sonderausstattungen und Rabatte) des ersten Erwerbs des Kfz zu Grunde gelegt werden.

Bei geleastem Kfz ist der Sachbezugswert von jenen Anschaffungskosten zu berechnen, die der Berechnung der Leasingrate zu Grunde gelegt wurden.

Bei Vorführfahrzeugen sind die um 15 % erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich Sonderausstattungen) zuzüglich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe anzusetzen.

Kostenbeiträge der ArbeitnehmerInnen mindern den Sachbezugswert. Bei einem einmaligen Kostenbeitrag ist dieser zuerst von den tatsächl. Anschaffungskosten abzuziehen, davon der Sachbezugswert zu berechnen und dann erst der Maximalbetrag zu berücksichtigen. Bei einem lfd. Kostenbeitrag ist zuerst der Sachbezugswert von den tatsächl. Anschaffungskosten zu berechnen, davon ist der Kostenbeitrag abzuziehen und dann erst der Maximalbetrag zu berücksichtigen. Trägt die/der ArbeitnehmerIn die Treibstoffkosten selbst, so ist der Sachbezugswert nicht zu kürzen.

Steht für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein arbeitgebereigenes Kfz zur Verfügung, steht weder ein Pendlerpauschale noch ein Pendlereuro zu.

## NUTZUNG EINES ARBEITGEBEREIGENEN KFZ-ABSTELL- ODER GARAGENPLATZES

Besteht für die/den ArbeitnehmerIn die Möglichkeit, das für die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte genutzte Kfz während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung („blaue Zone“) unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezug von monatlich 14,53 € anzusetzen.

## ZINSPARNIS BEI ARBEITGEBERDARLEHEN

Wenn der/die ArbeitgeberIn seinen ArbeitnehmerInnen ein zinsloses Darlehen bzw. einen zinslosen Gehaltsvorschuss gewährt, der den Freibetrag von 7.300,00 € überschreitet, ist für die Zinsersparnis ein Sachbezug anzusetzen. Mit 01.01.2024 gibt es eine Neuregelung bei der Berechnung des Sachbezuges. Es wird unterschieden, ob das Darlehen bzw. der Vorschuss zu einem fixen oder variablen Zinssatz bzw. unverzinst gewährt wird.

## FIXZINSVEREINBARUNGEN

Zur Anwendung kommt der durch die OENB veröffentlichte Wohnbau-Zinssatz für den Kalendermonat des Abschlusses der Darlehensvereinbarung. Dieser Zinssatz ist um 10 % zu reduzieren = Referenzzinssatz zu den fixen 4,5 %. Davon ist der vereinbarte fixe Sollzinssatz in Abzug zu bringen. Diese Bewertung erfolgt einmalig und wird für die gesamte Dauer des Darlehens beibehalten.

## UNVERZINSLICHE DARLEHEN

Entspricht der Vorgehensweise wie bei Fixzinsvereinbarungen. Der Referenzwert kommt zur Anwendung ohne Abzug eines Sollzinssatzes.

## VARIABLE SOLLZINSSATZ

Bei einem vereinbarten Arbeitgeberdarlehen oder Gehaltsvorschuss zu einem variablen Sollzinssatz, wird der für die Sachbezugsermittlung maßgebliche Referenzzinssatz für jedes Kalenderjahr neu ermittelt (keine Änderung zu bisher).

## STEUERFREIE SACHBEZÜGE

### LAPTOP, PC-STANDGERÄTE

Wird dem/der ArbeitnehmerIn ein Computer zur Verfügung gestellt, der regelmäßig beruflich genutzt, aber auch privat verwendet werden kann, stellt dies keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

### (MOBIL)-TELEFON

Eine gelegentliche private Nutzung des arbeitgebereigenen (Mobil) Telefons stellt keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

## INFORMATIONEN ZUR LOHNSTEUER

Zur „Abschaffung der kalten Progression“ werden seit 2023 jährlich die Grenzwerte der Steuertabelle für die Lohn- und Einkommenssteuer an die Inflationshöhe angepasst. Das bedeutet für 2025 eine neue Lohnsteuertabelle. Einkommen bis 13.308,00 € werden dabei steuerfrei. Die Einkommensstufen werden – mit Ausnahme der höchsten Stufe – um 3,84 % valorisiert.

### TARIFMODELL

Einkommen 2024 (€)	Einkommen 2025 (€)	Steuer 2025
bis 12.816	bis 13.308	0 %
bis 20.818	bis 21.617	20 %
bis 34.513	bis 35.836	30 %
bis 66.612	bis 69.166	40 %
bis 99.266	bis 103.072	48 %
bis 1.000.000	bis 1.000.000	50 %
> 1.000.000	> 1.000.000	55 %

## ABSETZBETRÄGE

Die Absetzbeträge werden entsprechend der Teuerungs- und Entlastungspakete an die jährliche Inflationsrate angepasst.

## Für 2025 gelten folgende Werte:

ALLEINVERDIENER/INNEN-/  
ALLEINERZIEHER/INNEN  
ABSETZBETRAG

Gestaffelte Höhe  
(inkl. der Kinderzuschläge)

mit 1 Kind jährlich .....	601,00 €
mit 2 Kindern jährlich.....	813,00 €
je weiteres Kind jährlich .....	268,00 €

### Voraussetzungen für AlleinvertienerInnen Absetzbetrag:

Die Ehe/Lebensgemeinschaft muss mehr als sechs Monate im Jahr aufrecht sein. Für mind. ein Kind muss der Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Jahr zustehen und die/der PartnerIn darf höchstens Einkünfte von 7.284,00 € beziehen.

Zur Berechnung der steuerpflichtigen Einkünfte des Partners gilt das Bruttoeinkommen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, Pendlerpauschale, Werbungskosten und steuerfreie Zuschläge. Nicht berücksichtigt werden Leistungen wie: Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Alimente, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

### Voraussetzungen für AlleinerzieherInnen Absetzbetrag:

Alleinerziehende sind Steuerpflichtige mit mind. einem Kind, die nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Gemeinschaft mit einer/einem (Ehe) PartnerIn leben und die für ihr Kind/ihre Kinder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhalten.

### KINDERABSETZBETRAG (KAB)

pro Kind monatlich .....	70,90 €
--------------------------	---------

Der Kinderabsetzbetrag wird monatlich pro Kind gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt. Ein Antrag ist nicht notwendig. Der Kinderabsetzbetrag wirkt sich nicht steuermindernd aus, sondern gilt als zusätzliche Familienleistung. Er gilt nicht für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten.

### UNTERHALTSABSETZBETRAG (UAB)

Anspruch auf diesen Absetzbetrag haben alle unterhaltsverpflichteten Steuerzahler in Österreich, die für ein nicht haushaltszugehöriges Kind Unterhalt (Alimente) bezahlen. Der UAB kann rückwirkend pro Jahr beim Lohnsteuerausgleich geltend gemacht werden:

für das 1. Kind monatlich.....	37,00 €
für das 2. Kind monatlich.....	55,00 €
für jedes weitere Kind monatlich.....	73,00 €

### Voraussetzung für UAB:

- Leistung des gesetzl. Unterhalts PENSIONISTINNEN ABSETZBETRAG (PAB)
- der PAB wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle bei der monatl. Auszahlung der Bezüge berücksichtigt
- bei Pensionsbezügen bis 21.245 € jährl. beträgt er 1.002,00 €
- für Pensionen zw. 21.245,00 € und 30.957,00 € kommt es zu einer Einschleifung. Bei höheren Pensions-einkünften steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu.

### ERHÖHTER PAB

- bis zu 1.476,00 € pro Jahr

### Voraussetzungen:

- mehr als sechs Monate im Jahr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend und die Ehepartner oder eingetragenen Partner dürfen nicht dauernd getrennt leben
- die lfd. Pensionseinkünfte übersteigen im Kalenderjahr nicht 24.196,00 €
- die/der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag.

Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen Pensionseinkünften von 24.196,00 € und 30.957,00 € auf null.

**Achtung:** Auch wenn die Begünstigungen bereits während des Jahres durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurden (mittels Formular E30 bei der bezugsauszahlenden Stelle beantragen), sind diese auch bei der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) zu beantragen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung.

### VERKEHRSABSETZBETRAG (VAB)

Mit dem VAB wird ArbeitnehmerInnen der Aufwand für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte pauschal abgegolten.

Er wird für ArbeitnehmerInnen bereits bei der Lohnverrechnung geltend gemacht und abgezogen. GrenzgängerInnen können den VAB erst bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen:

- bis zu 487,00 € pro Jahr.

## VERKEHRSABSETZBETRAG BEI PENSIONEN

Werden innerhalb eines KJ steuerpflichtige Einkünfte aus einer Pension und einem Dienstverhältnis bezogen, so steht nur ein Verkehrsabsetzbetrag zu. Es kann kein Pensionistenabsetzbetrag gleichzeitig berücksichtigt werden.

## ZUSCHLAG ZUM VAB

Der VAB erhöht sich um 790,00 € pro Jahr, wenn das Einkommen 19.424,00 € pro Jahr nicht übersteigt. Der Zuschlag vermindert sich zwischen Einkommen von 19.424,00 € und 29.743,00 € gleichmäßig einschleifend auf null.

Der Zuschlag zum VAB wird nur im Rahmen der ANV berücksichtigt. Bei Anspruch auf den Zuschlag zum VAB erhöht sich auch die max. SV-Rückerstattung um bis zu 790,00 €.

## ERHÖHTER VAB

Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale beträgt der erhöhte VAB 838,00 €. Der erhöhte VAB vermindert sich zw. Einkommen von 14.812,00 € und 15.782,00 € gleichmäßig einschleifend auf 487,00 €.

## NEGATIVSTEUER FÜR NIEDRIG-VERDIENER

Bei niedrigen Einkommen kann es zu einer Steuergutschrift in Form der Negativsteuer oder zu einer SV-Rückerstattung kommen:

- für PensionistInnen 669,00 €.

## ANTRAGSLOSE ARBEITNEHMER-VERANLAGUNG (ANV)

Bei Vorliegen von best. Voraussetzungen ist eine antragslose Veranlagung vorgesehen. Auf diesem Weg sollen BürgerInnen, die eine Steuergutschrift zu erwarten haben, aber keinen Antrag gestellt haben, automatisch veranlagt werden.

### Voraussetzungen:

- bis Ende Juni wurde keine ANV für das Vorjahr eingereicht
- es besteht kein Pflichtveranlagungstatbestand
- es wurde im gesamten Kalenderjahr ausschließlich Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit bezogen

- die Veranlagung führt zu einer Steuergutschrift und aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass auch noch Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Absetzbeträge geltend gemacht werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine antragslose ANV für das Vorjahr erhält man in der 2. Jahreshälfte ein Infoschreiben vom Finanzamt. Nach Bekanntgabe der Kontodaten bzw. Ausstellung des Bescheids erfolgt die Steuergutschrift automatisch.

Man kann auf die antragslose ANV auch verzichten, z. B. weil noch andere Abzugsposten berücksichtigt werden sollen. Auch nach einer antragslosen ANV kann jederzeit ein Antrag auf ANV gestellt werden.

## WERBUNGSKOSTEN

Werbungskosten stehen im Gegensatz zu den Sonderausgaben immer im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, sind also beruflich veranlasst.

### Beispiele:

- SV-Beiträge, AK/LAK-Umlage, Gewerkschaftsbeiträge, Betriebsratsumlagen, Pendlerpauschalen, typische Arbeitskleidung, Arbeitsmittel (z. B. Computer, Internet), Arbeitszimmer, Ausbildungskosten, Fortbildungskosten, Umschulungskosten, doppelte Haushaltsführung, Fachliteratur, Familienheimfahrten, Kosten für Fahrten im Interesse des Dienstes, Reisekosten, Studienreisen, Telefonkosten, Fehlgelder, Umzugskosten bei beruflicher Veranlassung.

## WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE

Ein Sockelbetrag von 132,00 € jährlich wird bei allen DienstnehmerInnen automatisch berücksichtigt.

Diese Pauschale wird unabhängig davon, ob Werbungskosten anfallen, bei der Lohnsteuerbemessungsgrundlage berücksichtigt. Die oben angeführten, in der Praxis am häufigsten anfallenden Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als 132,00 € jährlich betragen.

## WERBUNGSKOSTENPAUSCHALEN FÜR BESTIMMTE BERUFSGRUPPEN

Einzelne Berufsgruppen (z. B. FörsterInnen, BerufsjägerInnen im Revierdienst und ForstarbeiterInnen) haben eigene Pauschalen zur steuerlichen Berücksichtigung ihrer Aufwände. Beantragung nur im Rahmen der ANV.

## STEUERLICHE TELEARBEITS-REGELUNG

**Arbeitszimmer:** Die Aufwendungen für ein in der Privatwohnung eingerichtetes Arbeitszimmer einschließlich Einrichtung sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Abzugsfähige Ausgaben liegen nur dann vor, wenn das Arbeitszimmer nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird und den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Folgende Werbungskosten kommen hier anteilig in Betracht: Mietkosten, Betriebskosten, Afa.

- AN können ab dem Veranlagungsjahr 2021 Kosten bis zu 300,00 € für ergonomisches Mobiliar (z. B. Drehstuhl, Schreibtisch oder Beleuchtung) über die ANV absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der AN mindestens 26 Tage im Jahr in Telearbeit arbeitet. Wenn Sie z. B. im Jahr 2024 mehr als 300,00 € ausgegeben haben, wird der übersteigende Betrag im Jahr 2025 autom. berücksichtigt
- Zahlungen der ArbeitgeberInnen zur Abgeltung von Mehrkosten der ArbeitnehmerInnen in Telearbeit werden ab dem Jahr 2021 bis zu 300,00 € pro Jahr – max. 3,00 € pro Tag für höchstens 100 Telearbeitstage – nicht versteuert
- wird durch die/den ArbeitgeberInnen weniger als der Höchstbetrag ausbezahlt – bleibt also die Zuwendung unter 3,00 € pro Telearbeitstag – kann die Differenz in der ANV als Werbungskosten geltend gemacht werden.

### Voraussetzungen:

- die Anzahl der Telearbeitstage und die Pauschale sind am Lohnzettel anzuführen
- eine Telearbeits-Vereinbarung zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen.

## FORTBILDUNGSKOSTEN

Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf, sind jedenfalls abzugsfähig.

## AUSBILDUNGSKOSTEN

Zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Abzugsfähig nur dann, wenn ein Zusammenhang mit der konkreten beruflichen Tätigkeit gegeben ist. Auch Kosten eines Universitätsstudiums sind absetzbar.

## UMSCHULUNGSMASSNAHMEN

Sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen (z. B. AMS-Umschulungen, Arbeitsstiftungen).

## BERUFLICH VERANLASSTE FAHRTEN/ KILOMETERGELD

Wenn Fahrten im beruflichen Interesse anfallen und von der/vom ArbeitgeberIn keine Ersätze oder Ersätze unter dem amtlichen Kilometergeld-Satz von derzeit 0,50 € pro Kilometer geleistet werden, können die nachgewiesenen Kosten oder das amtliche Kilometergeld bis max. für 30.000 km als Werbungskosten geltend gemacht werden.

## TAGGELDER

Wenn ArbeitnehmerInnen nach einem Kollektivvertrag oder einer anderen lohngestaltenden Vorschrift Anspruch auf Taggeld haben, sind diese im Rahmen der Zwölfstelregelung grundsätzlich steuerfrei (2,50 € pro Stunde, wenn über 3 Stunden Dauer, 30,00 € für mehr als 12 Stunden). Zahlt die/der ArbeitgeberIn ein geringeres Taggeld und liegt eine steuerliche Dienstreise vor, kann der Differenzbetrag als Werbungskosten geltend gemacht werden.

## AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Sind Ausgaben, denen sich die/der Steuerpflichtige aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, also zwangsläufig und außergewöhnlich sind und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Sie werden in der Regel ohne Höchstgrenze anerkannt, allerdings wird bis auf einige Sonderfälle ein Selbstbehalt abgezogen, der einkommensabhängig ist. Selbstbehalte fallen nicht an bei Aufwendungen für Behinderten ab 25 %, bei Katastrophenschäden und bei auswärtiger Ausbildung der Kinder.

## Beispiele:

- Krankheitskosten (sämtl. Ausgaben im Zusammenhang mit der Gesundheit, auch Zahnersatz, Brillen, Rezeptgebühr, etc.)
- Begräbniskosten, wenn nicht durch Nachlass gedeckt: max. 20.000,00 € Begräbniskosten inkl. Grabmal
- auswärtige Berufsausbildung der Kinder
- eigene Behinderung, Behinderung der/des (Ehe-)PartnerIn oder der Kinder
- Katastrophenschäden
- Kosten für Alters- od. Pflegeheim oder für häusliche Betreuung
- Kinderbetreuungskosten für Alleinerzieher

## SONDERAUSGABEN (SA)

### Achtung:

Seit 2016 Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (z. B. Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung).

### Bitte beachten:

Diese können letztmalig für die ANV 2020 abgesetzt werden, wenn der Vertragsabschluss bzw. Baubeginn vor dem 01.01.2016 liegen.

### Ausgaben für thermische Sanierung und Austausch eines Heizungssystems als Sonderausgaben

Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und Ausgaben für den Ersatz von fossilen Heizungssystemen durch ein klimafreundliches Heizungssystem (z. B. Solarnutzung, Fernwärme) können ab 2022 als pauschale Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn eine Förderung des Bundes in der zweiten Jahreshälfte ausbezahlt wurde und die Ausgaben abzüglich der Förderung 4.000,00 € (Sanierung) bzw. 2.000,00 € (Heizungssystem) übersteigen. Die tatsächlichen Ausgaben werden verteilt auf fünf Kalenderjahre durch einen Pauschalbetrag automatisch berücksichtigt.

Der Pauschalbetrag zur thermischen Sanierung beträgt 800,00 €/Jahr und das Pauschale zum Austausch eines Heizungssystems 400,00 €/Jahr.

## Automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben (SA)

Bestimmte SA führen seit 2017 automatisch zu einer Steuergutschrift:

- Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Spenden iSd §18 Abs 1 Z 7 EStG
- Beiträge für freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufes von Versicherungszeiten

## ABZUGSFÄHIGKEIT VON SPENDEN

Spenden an bestimmte mildtätige Vereine und Einrichtungen, die Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für solche Zwecke Spenden sammeln, sind steuerlich als Sonderausgaben absetzbar. Zum Nachweis der Spendenzahlung wird von der Spendenorganisation eine Bestätigung über die geleisteten Spenden ausgestellt. Neben den bereits bisher begünstigten humanitären Organisationen können Spenden an Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen und genehmigte Tierheime abgesetzt werden. Auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände sind begünstigt. Als Sonderausgaben begünstigt sind nur Geldspenden bzw. sind an die unmittelbar im Gesetz berücksichtigten Einrichtungen auch Sachspenden absetzbar.

### Obergrenze der Abzugsfähigkeit:

- 10 % der Gesamteinkünfte des lfd. Jahres

## STEUERFREIE ZUSCHÜSSE DES ARBEITGEBERS

- Zuschüsse für die Betreuung von Kindern bis höchstens 2.000,00 € pro Kind und Kalenderjahr, die der Arbeitgeber allen ArbeitnehmerInnen oder bestimmten Gruppen seiner ArbeitnehmerInnen gewährt. Die ArbeitnehmerInnen müssen für das Kind mehr als 6 Monate im Jahr Familienbeihilfe bezogen haben und das Kind darf zu Beginn des KJ das 14. LJ noch nicht vollendet haben.



Scannen und mittels Suchfunktion die digitale Version durchstöbern.

[lak-ooe.at/wichtigewerte-2025](http://lak-ooe.at/wichtigewerte-2025)

- Der Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis 365,00 € jährlich und die dabei erhaltenen Sachzuwendungen bis 186,00 € jährlich, beispielsweise für Weihnachtsgeschenke.
- Leistungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung (z. B. Krankenversicherungen, Anteile an Pensionskassenbeiträge) an alle ArbeitnehmerInnen – auch an bestimmte Gruppen von ArbeitnehmerInnen bis 300,00 € pro Person und Jahr.
- Freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an den Betriebsratsfonds.
- Freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz. Einschränkungen bestehen, wenn stattdessen Essensbons abgegeben werden. Essensgutscheine bleiben bis zu 8,00 € pro Arbeitstag steuerfrei, Lebensmittelgutscheine in der Höhe von bis zu 2,00 € pro Arbeitstag.

### PAUSCHALE BERÜCKSICHTIGUNG VON FAHRTKOSTENERSÄTZEN BEI DER VERWENDUNG VON MASSENBEFÖRDERUNGSMITTELN

Verwendet die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer für eine Dienstreise ab 01.01.2025 nachweislich eine privat gekaufte Fahrkarte für ein Massenbeförderungsmittel (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte), kann die/der ArbeitgeberIn, wenn nicht die tatsächlichen Kosten ersetzt werden

- entweder die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel
- oder den Beförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 5 Reisegebührenvorschrift steuer- und beitragsfrei ersetzen.

Der Beförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 5 RGV beträgt:

- 0,50 € pro Kilometer für die ersten 50 km
- 0,20 € pro Kilometer für die nächsten 250 km
- 0,10 € pro Kilometer für jeden weiteren km

Der pauschale Fahrtkostensatz gilt auch für Einzelfahrscheine.

Dies gilt auch für den Bereich der Werbungskosten – beruflich veranlasste Reisekosten (jedoch nicht für die Strecke von Wohnung zur Arbeitsstätte und retour).

Der Nachweis der beruflichen Nutzung hat durch entsprechende Aufzeichnungen zu erfolgen.

#### Jährliche Begrenzung:

- 2.450,00 € pro Kalenderjahr

Insgesamt darf der abgabenfreie Beförderungszuschuss je Wegstrecke 109,00 € nicht übersteigen.

### GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Ab dem Jahr 2023 gilt eine neue Wertgrenze von 1.000,00 €. Für die Jahre 2020 bis 2022 liegt die Höhe bei 800,00 €.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern können ab 2023 bis zu einem Betrag von max. 1.000,00 € sofort als Betriebsausgabe bzw. als Werbungskosten abgesetzt werden.

### BEFREIUNGSSÄTZE FÜR RUNDFUNK-, FERNSEH- UND TELEFONGEBÜHR

1 Person .....	1.426,87 €
2 Personen .....	2.251,03 €
Absetzbetrag für jede weitere Person .....	220,16 €

Das Haushaltsnettoeinkommen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten.

### ARBEITSLOSEN-VERSICHERUNGSBEITRAG BEI NIEDRIGEINKOMMEN

#### Werte für Angestellte und ArbeiterInnen:

Bruttoeinkommen	AIV-Beitrag-DN-Anteil
bis 2.074,00 €	0 %
über 2.074,00 € bis 2.262,00 €	1 %
über 2.262,00 € bis 2.451,00 €	2 %
über 2.451,00 €	2,95 %

#### Werte für Lehrlinge:

Bruttoeinkommen	AIV-Beitrag-DN-Anteil
bis 2.074,00 €	0 %
bis 2.262,00 €	1 %
über 2.262,00 €	1,15 %

### KINDERBETREUUNGSGELD UND ALG-BEZUG FÜR NEBENERWERBS-LANDWIRTE

Landwirtschaftl. Einheitswert bis höchstens.....	18.370,00 €
--	-------------

### KINDERBETREUUNGSGELD (KBG)

#### KBG TÄGLICH

kürzeste Bezugsdauer: 365 Tage (456 Tage bei Teilung) .....	41,14 €
längste Bezugsdauer: 851 Tage (1.063 Tage bei Teilung).....	17,65 €

#### EINKOMMENSABHÄNGIGES KBG

Mit max. 14 Monaten Bezugsdauer (davon mind. 2 Monate der Partner) idHv 80 % des letzten Nettoeinkommens mind. 41,14 € bis max. 80,12 €.

#### EINKOMMENSERMITTLUNG

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteils ab, der KBG bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2025 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder 18.000,00 € (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von 8.100,00 € möglich.

#### BEIHILFE ZUM KBG

BezieherInnen einer Pauschalvariante können max. für 1 Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum KBG in der Höhe von täglich 6,06 € beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den AntragstellerIn jährlich 8.100,00 €, für die/den PartnerIn 18.000,00 €.

### WOCHENGELD

Die Höhe des Wochengelds wird vom Nettoarbeitsverdienst der letzten drei Kalendermonate vor dem Eintritt des Mutterschutzes berechnet. Dieser Arbeitsverdienst ist – je nach Ausmaß der gebührenden Sonderzahlungen – um 14 %, um 17 % oder um 21 % zu erhöhen. Vom erhöhten Nettoarbeitslohn ist der Tagesdurchschnitt zu errechnen, der als tägliches Wochengeld gebührt.

Selbstversicherten geringfügig beschäftigten DienstnehmerInnen gebührt gem. § 162 Abs 3a ASVG generell ein tägliches Wochengeld von derzeit 11,87 €.



Scannen und mittels Suchfunktion die digitale Version durchstöbern.

[lak-ooe.at/wichtigewerte-2025](http://lak-ooe.at/wichtigewerte-2025)

# FAMILIENBONUS

## FAMILIENBONUS PLUS (FB+)

Der FB+ ist ein Steuerabsetzbetrag, der die Steuerlast direkt um bis zu 2.000,16 € pro Kind und Jahr reduziert (166,68 € mtl.). Der FB+ steht zu, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Nach dem 18. Geburtstag reduziert sich der FB+ auf 700,00 € jährlich (58,34 € mtl.), wenn für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird.

### Wie kann man den FB+ in Anspruch nehmen?

Die Berücksichtigung erfolgt wahlweise schon lfd. bei der Lohnverrechnung oder über die ANV. Bei einer Berücksichtigung des FB+ über die Lohnverrechnung ist dies beim Arbeitgeber mit dem Formular E30 zu beantragen. Die Beantragung im Wege der ANV erfolgt mit dem Formular L1 und Beilage L1k.

### Wie kann der FB+ Unter (Ehe-) PartnerInnen aufgeteilt werden?

Bei (Ehe-)PartnerInnen kann der FB+ aufgeteilt werden:

- der/die FamilienbeihilfebezieherIn beantragt den halben und der/die (Ehe)PartnerIn beantragt ebenfalls den halben FB+
- der/die FamilienbeihilfenbezieherIn beantragt den ganzen und der/die (Ehe)PartnerIn beantragt keinen FB+
- der/die FamilienbeihilfebezieherIn beantragt keinen FB+, der/die (Ehe) PartnerIn beantragt den ganzen.

### Wie wird der FB+ bei getrenntlebenden Eltern aufgeteilt?

Eine Person kann entw. den vollen FB+ von 2.000,16 € (bzw. 700,00 €) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird zw. getrenntlebenden (Ehe-)Partnern aufgeteilt.

### Welche Regelungen bestehen für getrennt lebende Eltern mit Unterhaltsverpflichtung?

Eine/Ein Unterhaltsverpflichteter kann den FB+ nur für die Anzahl der Monate beanspruchen, für die sie/er den Unterhalt voll zahlt und ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Wird kein Unterhalt bezahlt, steht auch kein FB+ zu.

### Wie wirkt sich die Regelung auf Menschen mit Behinderung aus?

Eltern steht für Kinder mit Behinderung, für die Familienbeihilfe bezogen wird (unabhängig vom Alter der Kinder), auch der entsprechende FB+ zu.

Wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe dem Kind selbst zusteht (z. B. behinderte Kinder mit eigenständigem Haushalt, deren Eltern ihnen nicht überwiegend den Unterhalt leisten), steht der Familienbonus Plus nicht zu.

**Wichtig:** Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der FB+ – auch wenn Sie ihn bereits beim Arbeitgeber beantragt haben – nochmal zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Nachzahlung kommt.

### Steht auch für Kinder im Ausland der FB+ zu?

In Österreich arbeitenden EU-Bürgern steht der FB+ für im Ausland lebende Kinder zu. Der EuGH hat am 16.06.2022 entschieden, dass die Indexierung des FB+ sowie des Alleinverdiener-, des Alleinerzieherabsetzbetrages, des Unterhaltsabsetzbetrages und des Kindermehrbetrages ebenso wie des Kinderabsetzbetrages und der Familienbeihilfe nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist. Aus diesem Grund sind die Indexierungsbestimmungen nicht mehr anzuwenden.

### WIE VIEL BEKOMMEN GERINGVERDIENENDE/NICHT STEUERZAHLENDE ELTERN?

Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten einen Kindermehrbetrag in Höhe von max. 700,00 € pro Kind und Jahr (ab der Veranlagung 2024). Bei der Veranlagung 2023 sieht die Steuerreform einen Kindermehrbetrag von 550,00 € vor.

### Voraussetzung wenn:

- zumindest 30 Tage im KJ steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte erzielt werden (d. h. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus nicht selbständiger Arbeit). Ein Anspruch auf den Kindermehrbetrag besteht außerdem, wenn ganzjährig KBG oder Pflegekarenzgeld bezogen wurde.

Der Kindermehrbetrag muss nicht beantragt werden. Falls er zusteht, wird er bei der Arbeitnehmerveranlagung automatisch berücksichtigt.

Der Kindermehrbetrag beträgt ab der ANV 2024 bis zu ..... 700,00 €

## FAMILIENZEITBONUS/ PAPAMONAT

Für die Dauer der Familienzeit/des Papamonats erhält der Vater bei Erfüllung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen einen Familienzeitbonus. Dieser beträgt 54,87 € täglich. Höhe des Familienzeitbonus je nach Anspruchsdauer:

28 Tage	1.536,36 €
29 Tage	1.591,23 €
30 Tage	1.646,10 €
31 Tage	1.700,97 €

## KONKURRENZKLAUSEL

Die Vereinbarung einer Konkurrenzklausele ist ua. unwirksam, wenn sie im Rahmen eines Dienstverhältnisses getroffen wird, bei dem das für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt (ohne SZ) das 20-fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (§ 36 Abs. 2 AngG, § 2 AVRAG).

### Monatsentgeltgrenzen 2025 für Vereinbarungen:

ab 29.12.2015 (exkl. SZ)	4.300,00 €
zw. 17.3.2006 und 28.12.2015 (inkl. SZ)	3.655,00 €
bis zum 16.3.2006:	keine Entgeltgrenze

## HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE ASVG

täglich	215,00 €
monatlich	6.450,00 €
Sonderzahlungen/Jahr	12.900,00 €

## HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE MTL. FÜR FREIE DN OHNE SZ

ASVG, GSVG, BSVG Kranken- und Pensionsversicherung	7.525,00 €
--	------------

## REZEPTGEBÜHR

ab 01.01.2025	7,55 €
---------------	--------

## GRENZBETRÄGE FÜR DIE BEFREIUNG VON DER REZEPT- GEBÜHR AB 01.01.2025

Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte nicht übersteigen:

Alleinstehende	1.273,99 €
Ehepaare/Lebensgem.	2.009,85 €

Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke),

sofern die monatlichen Nettoeinkünfte folgende Beträge nicht übersteigen:

Alleinstehende	1.465,09 €
Ehepaare/Lebensgem.	2.311,33 €

Die Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind unter 24 Jahren, das selbst ein Einkommen von weniger als 468,58 € hat, um 196,57 €. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

## E-CARD

Service-Entgelt für 2026	14,65 €
--------------------------	---------

Wird im November 2025 von der/dem ArbeitgeberIn eingehoben, wenn zum Stichtag 15. November d.J. ein Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG besteht.

## SPITALSAUFENTHALT, KUR UND REHA

### SPITAL

Versicherte und ihre mitversicherten Angehörigen müssen einen täglichen Kostenbeitrag bezahlen, der vom Rechtsträger der Krankenanstalt (z. B. Gemeinden, Länder) festgesetzt und eingehoben wird. Daher ist der Kostenbeitrag je Bundesland unterschiedlich hoch. Der Kostenbeitrag ist für längstens 28 Tage im Kalenderjahr zu zahlen.

### Vom Kostenbeitrag ausgenommen:

- Aufenthalte im Fall der Mutterschaft (Entbindungsaufenthalte bis zu zehn Tage)
- Aufenthalte zum Zweck der Organspende
- Personen bis zur Vollendung des 18. LJ

### KUR, MEDIZINISCHE REHA

Höhe der Zuzahlung pro Verpflegstag mtl. Bruttoeinkommen von:

1.274,00 € bis 1.855,37 €	10,31 €
1.855,38 € bis 2.436,76 €	17,67 €
über 2.436,76 €	25,04 €

### Von der Zuzahlung befreit sind:

- Personen mit einem geringen monatlichen Einkommen (max. 1.273,99 €)
- Personen, die eine Leistung nach dem Mindestsicherungs- und Sozialhilfegesetz der Länder beziehen
- Personen, bei denen eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit besteht (z. B. Personen, die eine Ausgleichszulage beziehen).

## PENSIONSVERSICHERUNG

### ERHÖHUNG DER PENSIONEN AB 01.01.2025

bis zu 6.060,00 € mtl	4,6 %
ab 6.060,01 € mtl	278,76 €

- Kinderzuschuss zu bestehenden Pensionen je Kind: 29,07 €
- Frühstarterbonus (Bestandteil von Eigenpension) für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit zw. dem 15. und 20. LJ: 1,14 €
- Obergrenze: 68,40 €

### PENSIONS-KONTO

Höchstmögliche jährliche Teilgutschrift für 2025	1.607,34 €
Monatl. Beitragsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung	2.300,10 €
(davon 1,78 % als Gutschrift im Pensionskonto)	

### NACHKAUF VON SCHUL- UND STUDIENZEITEN

Für jeden Ersatzmonat des Besuchs einer mittleren, höheren Schule oder Hochschule	1.470,60 €
---	------------

### RICHTSÄTZE – AUSGLEICHSZULAGE AB 01.01.2025

### Vorzeitige Alterspension, Alterspension, Korridor-, Schwerarbeitspension, Invaliditäts-/BU Pension:

Alleinstehende	1.273,99 €
Ehepaare	2.009,85 €
Witwen-/Witwerpension, hinterbliebene eingetragene Partner	1.273,99 €

### Waisenpensionen bis 24. LJ

Halbwaisen	468,58 €
Vollwaisen	703,58 €

### Waisenpensionen ab 24. LJ

Halbwaisen	832,68 €
Vollwaisen	1.273,99 €
Erhöhung für jedes Kind (außer bei Beziehern einer Witwen-/Witwerpension) dessen Nettoeinkommen 468,58 € nicht erreicht	196,57 €

### GRENZWERTE – AUSGLEICHSZULAGENBONUS / PENSIONSBONUS FÜR EIGENPENSIONEN AB 01.01.2025

Alleinstehende (mind. 360 Beitragsmonate der Pflichtvers. aufgrund einer Erwerbstätigkeit)	1.386,20 €
Maximaler Bonus	188,60 €
Alleinstehende (mind. 480 Beitragsmonate der Pflichtvers. aufgrund einer Erwerbstätigkeit)	1.656,05 €
Maximaler Bonus	481,00 €

Ehepaare (mind. 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit) .....	2.235,34 €
Maximaler Bonus .....	480,49 €

## UNFALLVERSICHERUNG

### VERSEHRTENGELD FÜR SCHÜLERINNEN UND STUDENTINNEN (§ 212 ABS. 3 ASVG)

20 v.H. bis unter 30 v.H .....	907,43 €
30 v.H. bis unter 40 v.H .....	1.973,85 €
40 v.H .....	3.643,64 €
und für je weitere 10 v.H.....	910,73 €

### BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR BAUERN (§ 181 ABS. 2 ASVG)

Schwerversehrten-, Witwen-, Witwerrenten .....	16.609,20 €
in allen übrigen Fällen.....	8.303,97 €

### BEMESSUNGSGRUNDL. FÜR SCHÜLERINNEN UND STUDENTINNEN (§ 81B ASVG)

nach dem 15. bis Vollendung des 18. LJ .....	13.071,11 €
nach dem 18. bis Vollendung des 24. LJ .....	17.429,83 €
nach Vollend. des 24. LJ.....	26.144,25 €

## SELBSTVERSICHERUNGEN

### BEITRÄGE ZUR FREIWILLIGEN SELBSTVERSICHERUNG IN DER KRANKENVERSICHERUNG

niedrigste Beitragsgrundlage .....	973,20 €
niedrigster Beitrag .....	73,48 €
höchste Beitragsgrundlage.....	6.977,40 €
höchster Beitrag .....	526,79 €

### GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE (§ 19 A ASVG)

Pauschalbetrag Kranken- und Pensionsversicherung .....	77,81 €
--	---------

### BEITRÄGE ZUR FREIWILLIGEN WEITERVERSICHERUNG IN DER PENSIONSVERSICHERUNG (§ 17 ASVG)

niedrigste Beitragsgrundlage .....	1.010,40 €
niedrigster Beitrag* .....	230,37 €
höchste Beitragsgrundlage .....	7.525,00 €
höchster Beitrag* .....	1.715,70 €

\*Für Personen, die aus der Pflichtversicherung ausscheiden, um einen nahen Angehörigen zu pflegen, werden (bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Weiterversicherung) die Beiträge zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen (§ 77 Abs. 6 ASVG).

### SELBSTVERSICHERUNG BEI PFLEGE EINES BEHINDERTEN KINDES IN DER PENSIONSVERSICHERUNG (§ 18A ASVG)

Beitragsgrundlage .....	2.300,10 €
-------------------------	------------

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Für den Versicherten entstehen keine Kosten.

### SELBSTVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE IN DER PENSIONSVERSICHERUNG (§ 18B ASVG)

Beitragsgrundlage .....	2.300,10 €
-------------------------	------------

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Für den Versicherten entstehen keine Kosten.

### SELBSTVERSICHERUNG IN DER PENSIONSVERSICHERUNG OHNE VORANGEGANGENE PFLICHTVERSICHERUNG

niedrigste Beitragsgrundlage. ....	1.010,40 €
niedrigster Beitrag .....	230,37 €
höchste Beitragsgrundlage.....	3.762,50 €
höchster Beitrag .....	857,85 €

MEHRFACHBESCHÄFTIGTE ASVG Rückforderungsmöglichkeit hinsichtlich Pensions- und Krankenversicherungsbeitrag (bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage 50 % des DN- und DG-Pensionsversicherungs-/Krankenversicherungsbeitrages).

### Frist: 31.01. des Folgejahres

## GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

monatlich (ASVG) .....	551,10 €
------------------------	----------

## ANPASSUNGSFAKTOR

Aufgrund des § 108 Abs. 5 ASVG ermittelte Anpassungsfaktor für das KJ 2025 .... 1,046

## AUFWERTUNGSZAHL

Aufgrund des § 108 Abs. 2 ASVG ermittelte Aufwertungszahl für das KJ 2025 ..... 1,063

## PFLEGE GELD NACH DEM BUNDES-PFLEGE GELDGESETZ

Stufe 1 .....	200,80 €
Stufe 2 .....	370,30 €
Stufe 3 .....	577,00 €
Stufe 4 .....	865,10 €
Stufe 5 .....	1.175,20 €
Stufe 6 .....	1.641,10 €
Stufe 7 .....	2.156,60 €

## KOSTENANTEIL HEILBEHELFE

mindestens.....	43,00 €
für Sehbehelfe mind .....	129,00 €

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

## MINDESTSICHERUNG

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. 2025 werden die Leistungen der Sozialhilfe (Richtsätze) 12x im Jahr (monatlich) ausbezahlt.

### RICHTSÄTZE UND ZUSCHLÄGE GEM.

#### § 7 OÖ. SOHAG

Alleinstehende/Alleinerzieh.....	1.209,01 €
----------------------------------	------------

### Vollj. Personen im gem. Haushalt:

pro Person .....	846,31 €
ab der dritten leistungsberechtigten Person.....	544,05 €

### Für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigzte minderjährige (mj.) Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:

bei einer mj. Person .....	302,25 €
bei zwei mj. Personen .....	241,80 €
bei drei mj. Personen .....	181,35 €
bei vier mj. Personen .....	151,13 €
bei fünf od. mehr mj. Personen .....	145,08 €

### Zuschlag für alleinerz. Personen

für die erste mj. Pers. ....	145,08 €
für die zweite mj. Pers.....	108,81 €
für die dritte mj. Pers.....	72,54 €
für jede weitere mj. Pers. ....	36,27 €

### Zuschlag für voll- und minderjährige Personen mit Behinderung

Zuschlag für voll- und minderjährige Personen mit Behinderung .....	217,62 €
Deckelungsbetrag gem. § 8 Oö. SOHAG.....	2.115,77 €
Vermögensfreibetrag gem. § 16 Oö. SOHAG .....	7.254,06 €

### MINDESTSTANDARDS BEI ALTEN- UND PFLEGEHEIMUNTERBRINGUNG BZW. UNTERBRINGUNG IN EINEM WOHNHEIM FÜR MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Richtsatz für vollj. Personen .....	193,44 €
-------------------------------------	----------

# PENDLERPAUSCHALE (PP)

## Kleines PP

Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist, beträgt das PP bei einer einfachen Fahrtstrecke von

20 – 40 km jährlich	696,00 €
monatlich	58,00 €
40 – 60 km jährlich	1.356,00 €
monatlich	113,00 €
über 60 km jährlich	2.016,00 €
monatlich	168,00 €

## Großes PP

Wenn die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumindest auf der halben Wegstrecke nicht möglich oder zumutbar ist, beträgt das PP bei einer einfachen Wegstrecke von

2 – 20 km jährlich	372,00 €
monatlich	31,00 €
20 – 40 km jährlich	1.476,00 €
monatlich	123,00 €
40 – 60 km jährlich	2.568,00 €
monatlich	214,00 €
über 60 km jährlich	3.672,00 €
monatlich	306,00 €

Unzumutbarkeit liegt vor ...

- wenn im Behindertenpass eine Eintragung über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentl. Verkehrsmittel erfolgt ist oder ein Ausweis gemäß § 29b StVO vorliegt bzw. eine Befreiung von der Kfz-Steuer wegen Behinderung vorliegt
  - bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer für die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:
    - beträgt die Zeitdauer für die einfache Wegstrecke 60 Minuten, ist die Benützung eines öffentl. Verkehrsmittels jedenfalls zumutbar
    - bei einer Zeitdauer zwischen 60 und 120 Minuten ist auf die entfernungs- abhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der einfachen Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, max. jedoch 120 Minuten. Wird die Höchstdauer überschritten, ist die Benützung eines öffentl. Verkehrsmittels jedenfalls unzumutbar.
- Bei der Wegstrecke ist die schnellste Verbindung mit dem öffentl. Verkehrsmittel und eine optimale Kombination mit dem Individualverkehr (z. B. Park and Ride) zu unterstellen. Es ist jedoch nicht von Bedeutung, ob tatsächlich ein PKW benützt wird oder die schnellste Verbindung genutzt wird. Beantragung des PP direkt bei der/beim ArbeitgeberIn oder bei der ANV.

## PENDLEREURO

Zusätzlich zur PP steht ein Pendlereuro zu. Der Pendlereuro errechnet sich nach der Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte und vermindert als Absetzbetrag direkt die Lohnsteuer.

Er beträgt jährlich 2,00 €/km der einfachen Fahrtstrecke Wohnung – Arbeitsstätte, unabhängig davon, ob das große oder kleine PP zusteht. Ist das PP zu aliquotieren, ist auch der Pendlereuro zu aliquotieren.

## Teilzeitbeschäftigte

Wird die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte an 4 bis 7 Tagen im Monat zurückgelegt, steht 1/3 der PP zu, bei 8 bis 10 Tagen 2/3 und ab 11 Tagen die volle PP.

## PENDLERRECHNER

Auf der Website des Finanzministeriums ist der Pendlerrechner (berechnet die Entfernung zwischen Wohnung – Arbeitsstätte bzw. ob die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist) zu finden. Das Ergebnis ist für die/den ArbeitgeberIn verbindlich.



Scannen und mittels Suchfunktion die digitale Version durchstöbern.

[lak-ooe.at/wichtigewerte-2025](http://lak-ooe.at/wichtigewerte-2025)

## IMPRESSUM

OFFENLEGUNG NACH §24 UND §25 MEDIENGESETZ:  
 Inhaber/Herausgeber: Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ | Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz  
 0732 656 381 | [office@lak-ooe.at](mailto:office@lak-ooe.at) | [www.lak-ooe.at](http://www.lak-ooe.at)  
 Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Gerhard Leutgeb  
 Redaktion/Grafik: Schindler, Leonhartsberger/  
 vectorygraphics | Druck: Kontext Druckerei GmbH  
 Aufsichtsbehörde: Landesregierung Oberösterreich  
 Blattlinie: Die „Kammer aktuell“ ist die informative Zeitung für die DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft in OÖ.

Copyright: Alle Rechte vorbehalten. Bilder ohne Urhebervermerk stammen seitens OÖ LAK. Diese Ausgabe verwendet Bilder von Pixabay. Respekt: Die Texte der OÖ LAK sollen niemanden in irgendeiner Form diskriminieren. Sämtliche Personenbezeichnungen und Formulierungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter. Hinweis DSGVO: Wir verarbeiten für die Kammer aktuell personenbezogene Daten, um Ihnen diese Zeitung zu senden. Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung. Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit. Weitere Informationen finden Sie auf: [lak-ooe.at/datenschutz](http://lak-ooe.at/datenschutz)